



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1950

Wiesbaden, den 18. November 1950

Nr. 46

INHALT:	Seite	Seite	Seite
Runderlaß betr.: Sicherung von Urkunden gegen Fälschung und Zerstörung durch natürliche Einflüsse	459	Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	471
Erlaß	469	Betr.: Lehrapothekenverzeichnis 1950/52	471
Erlaß über die Bildung eines Landesgesundheitsamtes für das Land Hessen	469	Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen	472
Beförderungen bzw. Ernennungen von Beamten der staatlichen Polizei Hessens	470	Betr.: Verwaltungsanordnungen und Erläuterungen zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. Juli 1950 und der DVO vom 2. August 1950 (GVBl. S. 149)	472
Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Hatzfeld, Kreis Frankenberg/ Eder, Regierungsbezirk Kassel	470	Betr.: Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer bei den Verwaltungen und Betrieben der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbände	474
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens	470	Bekanntmachung	475
Grenzänderungen	470	Bekanntmachung	475
Betr.: Ortsteilbezeichnung Weilmünster-Audenschmiede der in die Gemeinde Weilmünster, Landkreis Oberlahn, Regierungsbezirk Wiesbaden, eingegliederten Gemeinde Audenschmiede	471	Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (Land Hessen)	475
Betr.: Eingliederung der Gemeinde Schmitteln in die Gemeinde Seilrod, beide Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt	471	Anordnung	476
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens	471	Satzung der Landeszentralbank von Hessen vom 2. August 1950	476
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Oktober 1950	478
		Regierungspräsidenten:	
		Darmstadt:	
		Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen	478
		Bekanntmachung betr.: Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen	478
		Bekanntmachung betr.: Baulandumlegung in Viernheim	479
		Bekanntmachung betr.: Baulandumlegung in Viernheim	479
		Kassel:	
		Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen	479
		Bekanntmachung betr.: Aufhebung eines öffentlichen Gemeindeweges	479
		Bekanntmachung betr.: Baulandumlegung für das Gebiet des Siedungsgebietes „das Ruppenfeld“ in der Gemeinde Petersberg	479
		Bekanntmachung betr.: Einziehung eines Weges	479
		Bekanntmachung	479
		Stellenausschreibungen	479
		Öffentlicher Anzeiger	480

Der Hessische Minister des Innern

863
Runderlaß
 Betr.: Sicherung von Urkunden gegen Fälschung und Zerstörung durch natürliche Einflüsse.
 Bezug: Runderlaß vom 6. 4. 1950 — I a (1) — 7 d — (Staatsanzeiger S. 137)

Ich habe die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt in Frankfurt a. M. beauftragt, z. Z. im Handel befindliche Urkundentinten auf ihre Lichtechtheit und ihre Reaktion auf Chemikalien und mechanische Einwirkungen zu untersuchen. Nach dem mir vorliegenden Bericht hat die Untersuchung ergeben, daß folgende Eisengallustinten als Urkundentinten gut geeignet sind:

- Bison,
- Pelikan,
- Greif Nr. 900 U,
- Gutenberg G 10, G 11, G 13.

Die Untersuchung hat weiterhin ergeben, daß die im Handel erhältliche „Gutenberg Schecktinte“ ebenfalls für Sicherungszwecke gut geeignet ist.

Dieses Untersuchungsergebnis schließt nicht aus, daß auch weitere Tinten den Erfordernissen einer Urkundentinte entsprechen.

Wiesbaden, den 10. 10. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
 I a (1) — 7 d —

864
Erlaß
 Der Gemeinde Hollstein, Kreis Witzenhausen, wird durch auf Grund des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Pr. Ges. S. 221) das Recht verliehen, von dem in der Gemarkung Hollstein gelegenen Grundstücken

eingetragen im Grundbuch von Hollstein, Band 6, Blatt 143, lfd. Nr. 2, Katasterbezeichnung: Flur 5, Flurstück M.

drei Teilstücke in Größe von insgesamt 4,86 Ar zum Bau einer Wasserleitung im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, das genannte Grundstück mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Der Regierungspräsident in Kassel wird mit der Durchführung der Enteignung beauftragt.
 Wiesbaden, den 2. 11. 1950

Der Hessische Minister des Innern
 —II b— 79 — 7163/50

865
Erlaß
 über die Bildung eines Landesgesundheitsrates für das Land Hessen

I
 1. Der Landesgesundheitsrat des Landes Hessen ist ein Sachverständigenbeirat zur Beratung des Ministers des Innern in allen Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens und der sozialhygienischen Fürsorge sowie in den damit zusammenhängenden Fragen der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaft.

2. Auf den in Abs. 1 genannten Gebieten hat der Landesgesundheitsrat im besonderen

- a) über alle ihm vom Minister des Innern vorgelegten Fragen Gutachten zu erstatten.
- b) aus eigenem Antrieb dem Minister des Innern Vorschläge zur Abstellung von Mängeln und zu Verbesserungen zu unterbreiten.

II

1. Der Landesgesundheitsrat besteht aus mindestens 25, höchstens jedoch 30 Mitgliedern.

2. Die Mitglieder werden aus den fachlich besonders befähigten Angehörigen der Berufe und Organisationen des öffentlichen Gesundheitswesens, der freien und behördlichen Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und der freien und behördlichen Wohlfahrtspflege, der medizinischen Fakultäten, der Sozialversicherung und der Gewerkschaften auf Vorschlag der auf diesen Gebieten bestehenden Landesfachorganisationen vom Minister des Innern auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder muß den Organisationen der Sozialversicherung und der Gewerkschaften angehören.

3. Der Minister des Innern verpflichtet die Mitglieder bei ihrer Einführung durch Handschlag zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit.

4. Wird infolge Ausscheidens von Mitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen bestellt.

III

1. Der Landesgesundheitsrat übt seine Tätigkeit als Vollversammlung und durch Ausschüsse aus.

2. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. In Fällen von besonderer Bedeutung ist sie auf Anweisung des Ministers des Innern einzuberufen.

3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte 3 Mitglieder, von denen der Minister des Innern eines zum Vorsitzenden des Landesgesundheitsrates und eines zu dessen Stellvertreter ernennt.

4. Die Vollversammlung beschließt die Bildung derjenigen ständigen Ausschüsse, die sie zur Erfüllung der in Abschnitt I genannten Aufgaben für notwendig hält.

Sie kann auch die Bildung nichtständiger Ausschüsse für Sonderfragen auf den in Abschn. I genannten Gebieten beschließen.
5. Die Vollversammlung beschließt über die Zuteilung der Mitglieder zu den Ausschüssen. Ein Mitglied kann mehreren Ausschüssen angehören.

IV

1. Zu den Verhandlungen über einzelne Gegenstände können Sachverständige, deren Teilnahme von der Vollversammlung oder einem Ausschuss für zweckmäßig gehalten wird, durch den Vorsitzenden des Landesgesundheitsrates zugezogen werden.
2. Die Sachverständigen haben beratende Stimme.

V

1. Der Vorsitzende hat die Leitung der Ausschüsse. Er kann sie für bestimmte Zeit oder dauernd an ein Ausschussmitglied übertragen.
2. Der Vorsitzende verteilt die Beratungsgegenstände auf die Ausschüsse und Mitglieder, ernannt Berichterstatter und erläßt die Einladungen zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Ausschüsse und jedes Mitglied des Landesgesundheitsrates sind berechtigt, dem Vorsitzenden Gegenstände für die Beratungen vorzuschlagen.

VI

Die Vollversammlung und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in nicht-öffentlichen Sitzungen. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer

Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen der Vollversammlung leitet der Vorsitzende des Landesgesundheitsrates.

VII

1. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in die Niederschrift aufzunehmen.
2. Über den Gang der Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.
3. Ein Abdruck der Verhandlungsniederschrift ist dem Minister des Innern vorzulegen.

VIII

Der Minister des Innern ist zu den Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse einzuladen. Er oder sein Vertreter hat beratende Stimme.

IX

Die Mitglieder des Landesgesundheitsrates und gemäß Abschnitt IV zugezogene Sachverständige sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehenden Aufwendungen.

X

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet der Landesgesundheitsrat dem Minister des Innern über seine Tätigkeit.

Wiesbaden, 8. 11. 1950

Der Hessische Minister des Innern — II b — 18a 02 —

869

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Biblis im Landkreis Bergstraße, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Biblis im Landkreis Bergstraße, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gem. § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

870

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Niederhüchstadt im Landkreis Main-Taunus, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Niederhüchstadt im Landkreis Main-Taunus, Reg.-Bezirk Wiesbaden, ist gem. § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

871

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Hatzfeld, Landkreis Frankenberg-Eder, Reg.-Bezirk Kassel.

Der Gemeinde Hatzfeld im Landkreis Frankenberg, Reg.-Bezirk Kassel, ist gem. § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

872

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Lengfeld i. Odw. im Landkreis Dieburg, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Lengfeld i. Odw. im Landkreis Dieburg, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gem. § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

873

Betr.: Grenzänderungen der Gemeinden Sielen, Deisel, Helmarshausen, Karlshafen, Reinhardswald, Stammcn, Trendelburg, Beberbeck, Hümme, Landkeris Hofgismar, Reg.-Bezirk Kassel.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 werden gem. § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 folgende Flurstücke umgemeindet:

1. Aus dem Gemeindebezirk Sielen in den Gemeindebezirk Deisel, Gemarkung Deisel, Flur 16 Flurstück 54 = 23,3030 ha
2. Aus dem Gemeindebezirk Helmarshausen in den Gemeindebezirk Karlshafen, Gemarkung Helmarshausen, Flur 4 Flurstück 2 = 0,1375 ha, Flur 4 Flurstück 3 = 0,0650 ha, Flur 4 Flurstück 4 = 0,3510 ha
3. Aus dem Gutsbezirk Reinhardswald in den Gemeindebezirk Karlshafen, Gemarkung Karlshafen, Flur 1 Flurstück 11 = 0,3350 ha, Flur 2 Flurstück 23 = 0,0222 ha, Flur 4 Flurstück 19 = 0,0063 ha, Flur 6 Flurstück 3 = 0,0344 ha, Flur 6 Flurstück 36 = 0,0094 ha, Flur 14 Flurstück 1 = 0,1191 ha

866 Beförderungen bzw. Ernennungen von Beamten der staatl. Polizei Hessens

Name	Vorname	Beförderung zum	Tag der Beförderung
Gendarmerie:			
Jeuk	Theodor	Gend.-Oberkommissar	10. 6. 1950
Landespolizeischule:			
Götz	Ludwig	Gend.-Kommissar	15. 8. 1950
Bieber	Karl	Gend.-Obermeister	5. 6. 1950
Schmid	Helmut	Gend.-Obermeister	19. 9. 1950
Schaub	Friedrich	Gend.-Meister	21. 7. 1950
Fortmann	Wilhelm	Gend.-Meister	21. 7. 1950
Landeskriminalpolizei:			
Hebeler	Eugen	Kriminalrat	10. 8. 1950
Ruppel	Wilhelm	Krim.-Kommissar	15. 8. 1950
Holdinghausen	Heinz	Krim.-Obersekretär	21. 7. 1950
Häuser	Walter	Kriminalsekretär	2. 10. 1950
Name	Vorname	Ernennung zum	Tag der Ernennung

Landeskriminalpolizei:

Haberstolz	Werner	Krim.-Obersekretär	11. 7. 1950
Schumann	Heinrich	Kriminalsekretär	15. 9. 1950
Gresens	Felix	Kriminalsekretär	10. 6. 1950

867

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Hatzfeld, Kreis Frankenberg/Eder, Reg.-Bezirk Kassel.

Der Gemeinde Hatzfeld, Landkreis Frankenberg/Eder, Regierungs-Bezirk Kassel, ist gem. § 9 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ verliehen worden.

868

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Assenheim im Landkreis Friedberg, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Assenheim im Landkreis Friedberg, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gem. § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

- 4. Aus dem Gutsbezirk Reinhardswald in den Gemeindebezirk Helmarshausen-Gemarkung Karlshafen, Flur 14 Flurstück 4 = 0,5098 ha
- 5. Aus dem Gemeindebezirk Stammen in den Gemeindebezirk Trendelburg-Gemarkung Sielen,
 - Flur 5 Flurstück 19 = 0,0216 ha
 - Flur 5 Flurstück 20 = 0,2454 ha
 - Flur 5 Flurstück 172/21 = 3,9657 ha
 - Flur 5 Flurstück 173/21 = 0,0811 ha
 - Flur 5 Flurstück 174/21 = 1,2244 ha
 - Flur 5 Flurstück 128 = 0,1083 ha
 - Flur 5 Flurstück 129 = 0,2022 ha
 - Flur 5 Flurstück 148 = 0,2230 ha
 - Flur 5 Flurstück 150 = 0,1156 ha
- 6. Aus dem Gemeindebezirk Beberbeck in den Gemeindebezirk Trendelburg-Gemarkung Sielen, Flur 5 Flurstück 123 = 0,1962 ha
- 7. Aus dem Gemeindebezirk Hümme in den Gemeindebezirk Trendelburg-Gemarkung Sielen,
 - Flur 5 Flurstück 124 = 0,2770 ha
 - Flur 5 Flurstück 125 = 10,0440 ha
 - Flur 5 Flurstück 133 = 0,0315 ha
 - Flur 5 Flurstück 151 = 0,6469 ha
 - Flur 5 Flurstück 154 = 0,3000 ha
- 8. Aus dem Gemeindebezirk Sielen in den Gemeindebezirk Hümme-Gemarkung Sielen,
 - Flur 6 Flurstück 269 = 0,0935 ha
 - Flur 6 Flurstück 352/293 = 1,5740 ha
- 9. Aus dem Gemeindebezirk Beberbeck in den Gemeindebezirk Sielen-Gemarkung Sielen,
 - Flur 9 Flurstück 250/11 = 3,8668 ha
 - Flur 9 Flurstück 251/11 = 1,6362 ha
- 10. Aus dem Gemeindebezirk Trendelburg in den Gemeindebezirk Stammen-Gemarkung Stammen,
 - Flur 2 Flurstück 4/1 = 8,1058 ha
 - Flur 3 Flurstück 71/25 = 0,3258 ha
 - Flur 3 Flurstück 72/26 = 0,5028 ha
 - Flur 4 Flurstück 31/1 = 13,0832 ha
 - Flur 4 Flurstück 32/30 = 0,1400 ha

Gemarkung Trendelburg,

- Flur 18 Flurstück 26/6 = 1,6377 ha
- Flur 21 Flurstück 24 = 7,6846 ha
- Flur 21 Flurstück 25 = 0,0500 ha
- Flur 21 Flurstück 26 = 0,0143 ha
- Flur 21 Flurstück 34 = 0,0045 ha
- Flur 21 Flurstück 37 = 0,0525 ha
- Flur 21 Flurstück 40 = 0,0494 ha

Die Auseinandersetzung ist gem. § 15 Abs. 2 der HGO vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

874

Betr.: Grenzänderungen der Gemeinden Obermöllrich und Zennern im Landkreis Fritzlar-Homburg, Reg.-Bezirk Kassel.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 werden gem. § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 folgende Flurstücke umgemeindet:

1. Aus dem Gemeindebezirk Obermöllrich in den Gemeindebezirk Zennern: Gemarkung Obermöllrich, Flur 9 Flurstück Nr. 108/20 = 4,87 ar
2. Aus dem Gemeindebezirk Zennern in den Gemeindebezirk Obermöllrich: Gemarkung Zennern, Flur 1, Flurstück Nr. 43/1 u. 44/1 = 4,87 ar

Die Auseinandersetzung ist gem. § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

875

Betr.: Ortsteilbezeichnung Weilmünster-Audenschmiede der in die Gemeinde Weilmünster, Landkreis Oberlahn, Reg.-Bezirk Wiesbaden, eingegliederten Gemeinde Audenschmiede.

Die in die Gemeinde Weilmünster, Kreis Oberlahn, eingegliederte Gemeinde Audenschmiede führt gem. § 10 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezem-

ber 1945 die amtliche Ortsteilbezeichnung „Weilmünster-Audenschmiede“.

876

Betr.: Eingliederung der Gemeinde Schmitt in die Gemeinde Sellnrod, beide Landkreis Alsfeld, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 wird gem. §§ 13 und 15 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 die Gemeinde Schmitt in die Gemeinde Sellnrod eingegliedert.

Wiesbaden, den 2. 11. 1950.

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 4380, 4368, 4251, 4102, 3727, 3721, 3682, 3652, 3451, 3448/50.

877

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Rohrbach im Landkreis Darmstadt, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Rohrbach im Landkreis Darmstadt, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr.: Änderung des Gemeinamens Hundstall in Hünoldstal, Landkreis Usingen, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Name der Gemeinde Hundstall, Landkreis Usingen, Reg.-Bezirk Wiesbaden, ist gemäß § 10 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium in „Hünoldstal“ geändert worden.

Wiesbaden, 2. 11. 1950

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06/08 — Tgb.-Nr. 4524/4554/50 —

878

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 373 412. Monat: Oktober 1950 (1. 10. bis 28. 10.) (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen.)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen		T = Todesfälle		Fleckfieber	Malaria	Diphtherie	Scharlach	Tbc - Lunge	Tbc - Anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Polio-myelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bangsche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Weilsche Krankheit	Trichinose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt		
	N	T	N	T																															
Reg.-Bezirk Darmstadt	2	—	—	—	—	—	64	417	79	28	246	1	26	178	36	5	3	1	1	1	1	8	8	2	2	57	75	—	—	—	—	—	1	—	
Reg.-Bezirk Kassel	2	—	—	—	—	—	62	273	112	15	161	7	10	187	55	8	2	—	—	1	8	6	—	—	10	55	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Reg.-Bezirk Wiesbaden	2	—	—	—	—	—	62	559	76	42	450	3	25	431	178	2	8	4	7	2	6	16	1	—	5	81	—	1	1	—	—	—	—	—	
Land Hessen	2	—	—	—	—	—	188	1249	267	85	857	11	61	796	269	15	13	5	8	4	22	30	3	2	72	211	—	1	1	—	—	—	2	—	

Wiesbaden, den 7. 11. 1950

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

879

An die Herren Regierungspräsidenten
 Abt. f. Öffentliches Gesundheitswesen
 Darmstadt Kassel Wiesbaden
 Betr.: Lehrapothekenverzeichnis 1950/52.
 Bezug: 1. Mein Erlaß vom 6. 3. 1950 — 18b 16 09 — Tgb.-Nr. 2199/50.

2. Erlaß vom 6.-4. 1950 — Az. 18b 16 09 — Tgb.-Nr. 3429/50.
 Das Lehrapothekenverzeichnis 1950/52 wird auf Grund der noch nachträglich eingereichten Vorschläge der Herren Regierungspräsidenten in Wiesbaden und Kassel durch folgende Apotheken ergänzt. Diese erhalten damit nachträglich die Erlaubnis, in der Zeit vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1952 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und ihn bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.
 Regierungsbezirk Kassel:
 Grebenstein Krs. Hofgeismar: Löwen-Apotheke
 Marburg/Lahn: Einhorn-Apotheke

Marburg/Lahn: Hirsch-Apotheke
 Melsungen: Bartenweizer-Apotheke
 Schweinsberg Krs. Marburg: Haupt-Apotheke.
 Regierungsbezirk Wiesbaden:
 Bad Homburg: Sonnen-Apotheke
 Bicken/Dillkreis: Apotheke
 Frankfurt/Main: Apotheke International

Frankfurt/Main: Carolus-Apotheke
 Frankfurt/Main: Hirsch-Apotheke
 Frankfurt/Main: Höhen-Apotheke
 Frankfurt/Main: Kopf-Apotheke
 Frankfurt/Main: Germania-Apotheke
 Hanau/Main: Lamboy-Apotheke
 Wiesbaden: Götten-Apotheke
 In dem Lehrapothekenverzeichnis 1949/51

(Erlaß vom 29. 12. 1948 Tgb.-Nr. 32/49) ist zu streichen:
 Frankfurt/Main: Franken-Apotheke
 Wiesbaden, 26. 10. 1950
 Der Hessische Minister des Innern --
 VII/Pharmaziewesen -- Az. 18b 18 09 --
 Tgb.-Nr. 98 15/50

SS0

Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen

Stand am 1. und 15. Oktober 1950

Seuchenart	Stand	Reg-Bez. Darmstadt			Reg-Bez. Kassel			Reg-Bez. Wiesbaden			Hessen		
		Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere
Rotlauf der Schweine	1. 10.	8	50	171	11	33	54	9	48	78	28	131	303
	15. 10.	10	50	150	10	44	98	8	47	93	28	141	341
Deckinfektion der Rinder	1. 10.	3	3	120	—	—	—	3	5	175	6	8	295
	15. 10.	3	6	191	—	—	—	3	6	185	6	12	376
Tuberkulose der Rinder	1. 10.	2	2	3	—	—	—	—	—	—	2	2	3
	15. 10.	4	5	13	—	—	—	1	1	1	5	6	14
Abortus Bang	1. 10.	2	4	126	—	—	—	—	—	—	2	4	126
	15. 10.	2	4	126	—	—	—	—	—	—	2	4	126
Räude der Schafe	1. 10.	2	3	889	—	—	—	3	3	720	5	6	1609
	15. 10.	1	2	580	—	—	—	3	3	720	4	5	1300
Ansteck. Blutarmut	1. 10.	7	12	20	2	3	—	—	—	—	9	15	20
	15. 10.	7	12	18	3	4	1	—	—	—	10	16	19
Börnische Krankheit	1. 10.	1	1	3	—	—	—	—	—	—	1	1	3
	15. 10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wild- und Rinderseuche	1. 10.	1	1	22	—	—	—	—	—	—	1	1	22
	15. 10.	1	1	20	—	—	—	—	—	—	1	1	20
Geflügelcholera	1. 10.	1	1	5	—	—	—	—	—	—	1	1	5
	15. 10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Faulbrut der Bienen	1. 10.	1	1	8	—	—	—	—	—	—	1	1	8
	15. 10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beschälseuche	1. 10.	—	—	—	3	15	41	—	—	—	3	15	41
	15. 10.	—	—	—	3	15	41	—	—	—	3	15	41
Hühnerpest	1. 10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15. 10.	1	1	338	—	—	—	1	1	47	2	2	385
Bläschenausschlag der Rinder	1. 10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15. 10.	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	3

Wiesbaden, den 30. 10. 1950

Der Hessische Minister des Innern — VII b/Vet. AZ. 19 b 36

SS1

An die Herren Regierungspräsidenten — Fürsorgedezernate — Darmstadt, Kassel und Wiesbaden
 Herren Landeshauptleute, Kommunaverbände der Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden
 — Hauptfürsorgestellen — Kassel und Wiesbaden
 An den Herrn Regierungspräsidenten — Hauptfürsorgestelle — Darmstadt
 die Herren Oberbürgermeister und Landräte.
 — Fürsorgestellen für Körperbeschädigte und Hinterbliebene —
 — Gesundheitsämter —

Betr.: Verwaltungsanordnungen und Erläuterungen zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. 7. 1950 und der DVO vom 2. 8. 1950 (GVBl. S. 149).

Zur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. 7. 1950 und der Durchführungsverordnung dazu vom 2. 8. 1950 (siehe Anlagen) gebe ich folgende Erläuterungen und Anordnungen:

I.
Allgemeines über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde
 Zivilblinde haben nur bei Bedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld. Da dieses nach dem Grade der Bedürftigkeit bemessen wird, ist u. a. in jedem einzelnen Falle eingehend und sorgfältig zu ermitteln:
 a) die Höhe des Einkommens des Antragstellers,
 b) die Zahl seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen.
 Hierbei hat der Antragsteller mitzuwirken. Er hat alle für die Festsetzung des Pflegegeldes bedeutsamen Angaben glaubhaft zu machen. Kann die Richtigkeit einzelner Angaben auch nicht von Amts wegen festgestellt werden, so sind diese bei der Festsetzung von Pflegegeld nicht zu berücksichtigen.

II.
Voraussetzungen über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde
 a) **Begriffsbestimmung der Blindheit**

(1) Das Gesetz gewährt nicht nur den völlig Blinden ein Pflegegeld, sondern allen, die so wenig oder so schlecht sehen, daß sie sich in einer fremden Umgebung bei der üblichen Tagesbeleuchtung trotz

Anwendung gewöhnlicher Hilfsmittel allein nicht zurechtfinden können. Dies trifft mit Sicherheit auf diejenigen zu, die auf keinem Auge mehr als ein Fünftel und zwanzigstel der normalen Sehschärfe besitzen. Das kann aber auch bei Personen mit einer höheren, wenn auch noch immer geringen Sehschärfe dann der Fall sein, wenn ihr Sehvermögen in anderer Weise erheblich beeinträchtigt ist und dieser Zustand weder behoben noch wesentlich gebessert werden kann.

b) **Persönliche Voraussetzungen**

(2) Zugewanderte aus dem sowjetisch besetzten Teil Deutschlands und aus Berlin können in Hessen ihren berechtigten Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes nur begründen, wenn sie mit Wohnsitzwechselgenehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten ihren ständigen Aufenthalt in Hessen genommen haben oder wenn sie durch die Durchgangslager Gießen oder Ulzen oder früher durch ein Landeslager in ein Land der Bundesrepublik ordnungsgemäß eingewiesen worden sind. Die Bezirksfürsorgestellen haben sich, falls erforderlich, die Einweisungsverfügungen oder Wohnsitzwechselgenehmigungen vorlegen zu lassen.
 Heimatvertriebene im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. 2. 1947 (GVBl. S. 15), die ihren berechtigten Wohnsitz in

Hessen genommen haben, weisen die Berechtigung durch Vorlage eines von einer hessischen Kreisunfallabteilungsgemeinschaft ausgestellten oder anerkannten Flüchtlingsausweises nach.

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Zivilblinde nur zum Zwecke der Erlangung eines Pflegegeldes in einer hessischen Gemeinde seinen Wohnsitz begründet, tatsächlich aber seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des Landes Hessen hat, so haben die Fürsorgestellten Ermittlungen anzustellen. Gegebenenfalls ist die Pflegegeldzahlung zu versagen oder einzustellen und ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Der Anspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Zivilblinde das 16. Lebensjahr vollendet; Voraussetzung hierfür ist, daß im gleichen Monat der Antrag gestellt worden ist.

c) Einkommensgrenzen

(4) Die Einkommensgrenzen des Art. 3 Abs. 2 sind Durchschnittssätze der hessischen Fürsorgegerichte. Liegt im Einzelfalle die Fürsorgeunterstützung für den notwendigen Lebensbedarf — das sind die laufenden Unterstützungen nach den Richtsätzen einschl. der tatsächlich gewährten Mietbeihilfen — höher als die Einkommensgrenze, so ist der Zivilblinde noch bedürftig und erhält bis zu dem fürsorgegerecht ermittelten Einkommenssatz das volle Pflegegeld. Das ist z. B. der Fall, wenn der Blinde vollständig von der öffentlichen Fürsorge unterhalten wird oder wenn durch die öffentliche Fürsorge ein unzureichendes Einkommen aufgestockt werden muß. Die Freigrenze für die Unterstützung erhöht sich dann gemäß Art. 3 Abs. 2 letzter Satz der DVO auf den nach Fürsorgegerecht für den notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Unterstützungssatz.

Diese Bestimmung gilt auch für Zivilblinde, die keine Fürsorgeunterstützung erhalten, sondern ihren Lebensunterhalt z. B. aus Arbeitsverdienst oder Renteneinkommen bestreiten. In jedem Falle ist im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes der für den Zivilblinden auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse und der örtlichen Fürsorgegerichte (einschließlich der Mietbeihilfen) in Frage kommende Unterstützungssatz zu errechnen. Liegt der errechnete Unterstützungssatz über den Sätzen des Abs. 2, so ist er als Einkommensgrenze anzusehen und das Pflegegeld darf bis zu dieser Höhe im Wege der Anrechnung nicht vermindert werden.

Beispiel: Für einen Zivilblinden mit Frau und unterhaltsberechtigter Tochter über 16 Jahren würde in Darmstadt der für den notwendigen Lebensbedarf nach den Richtsätzen erforderliche Unterstützungssatz (einschl. 30 DM Mietbeihilfe) 138 DM betragen. Erst die 138 DM übersteigenden Einkommensbeträge dürfen auf das Pflegegeld angerechnet werden.

f) Das Einkommen des Zivilblinden

(5) Bei der Ermittlung des Einkommens zur Feststellung der Höhe des Pflegegeldes innerhalb der Einkommensgrenzen des Art. 3 der DVO sind Einkünfte aller Art, also außer dem Nettoeinkommen aus den folgenden Einkommensarten, nämlich aus

- Gewerbebetrieb,
- selbständiger und nichtselbständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne nichtgewerbliche Raumvermietungen),
- Rentenansprüchen (§ 2 Abs. 3 EStG),

insbesondere auch Nettoeinkünfte aus Ruhegehalts-, Wartegeld-, Fürsorge- und Unterhaltsansprüchen zu berücksichtigen. Unter Nettoeinkommen

ist das Einkommen nach Abzug der Einkommen- bzw. Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflichtbeiträge zu verstehen.

(6) Soweit der Antragsteller zur Einkommensteuer veranlagt wird, ist als Nettoeinkommen der Betrag anzusetzen, der sich nach Abzug der festgesetzten Einkommensteuer aus dem Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr ergibt. Antragsteller, die lediglich der Lohnsteuer unterliegen, haben eine Arbeitgeberbescheinigung über die Höhe ihrer Bezüge oder die Lohnsteuerkarte und, falls mehrere Beschäftigungsverhältnisse bestehen, sämtliche Lohnsteuerkarten vorzulegen. Nach Schluß eines jeden Kalenderjahres ist das Einkommen jeweils neu zu ermitteln.

Bei unregelmäßigem Arbeitseinkommen ist das Durchschnitts-Nettoeinkommen der vor dem Monat der Antragstellung liegenden 12 Monate zugrunde zu legen; es ist die Vorlage einer Lohnbescheinigung zu fordern.

(7) Nur die tatsächlich gewährten Unterhaltsleistungen der gesetzlich verpflichteten Angehörigen können bei der Ermittlung des Nettoeinkommens nach Art. 3 Abs. 4 der DVO berücksichtigt werden. Wird der Unterhalt nicht in Geld gewährt (z. B. durch Gewährung freier Station), so ist er bei der Ermittlung des Einkommens in der Höhe einzusetzen, in der nach den örtlich geltenden Fürsorgegerichtsätzen für Alleinstehende Fürsorgeunterstützung gewährt werden würde, es sei denn, daß der Wert der freien Station offensichtlich wesentlich darüber liegt.

e) Die Angehörigen des Zivilblinden

(8) Die gesetzlich zu Unterhaltsleistungen verpflichteten Angehörigen, deren tatsächliche Leistungen nach Art. 3 Abs. 4 dem Nettoeinkommen des Zivilblinden hinzugezählt werden müssen, sind Verwandte gemäß § 1601 BGB, Ehegatten gemäß § 1360 BGB und der Vater des unehelichen Kindes gemäß § 1708 Abs. 2 BGB. Auch die §§ 1757 (Annahme an Kindesstatt) und 1736 (Ehelichkeitserklärung) BGB sind zu beachten.

Ferner ist im Hinblick auf § 1603 Abs. 1 BGB zu prüfen, ob der Unterhaltspflichtige wegen Gefährdung seines standesgemäßen Unterhaltes Zahlungen verweigern kann. Gewährt der Angehörige Unterhaltsleistungen, ohne dazu verpflichtet zu sein, dann bleiben diese Leistungen bei der Ermittlung des Einkommens des Zivilblinden außer Ansatz.

(9) Unterhaltsberechtigte Angehörige sind Verwandte im Sinne des § 1601 BGB, sofern sie die Voraussetzungen des § 1602 BGB erfüllen, und der Ehegatte (§ 1360 BGB, § 58 EheG).

f) Alleinstehende Zivilblinde

(10) Die Frage, ob ein Zivilblinder als alleinstehend anzusehen ist, ist sowohl vor der Festsetzung der Höhe des Pflegegeldes (80 DM für Alleinstehende) als auch bei der Prüfung der Bedürftigkeit an Hand der Einkommensgrenzen (für Alleinstehende die niedrigsten Einkommensgrenzen) zu entscheiden. Zivilblinde ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen (siehe Ziff. 9) sind alleinstehend im Sinne des Art. 3 Abs. 1 und 2 der DVO, auch wenn sie bei Angehörigen leben.

In besonders gelagerten Fällen ist zu prüfen, ob ein Zivilblinder als alleinstehend anzusehen ist, auch wenn er mit unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die unterhaltsberechtigten Angehörigen infolge ihrer Gebrechlichkeit oder Jugend (bis zu 14 Jahren) nicht in der Lage sind, den Zivilblinden zu pflegen.

Das gleiche trifft zu für Zivilblinde, die zwar unterhaltsberechtigten Angehörigen haben, aber getrennt von ihnen leben. In

solchen Fällen beträgt das Pflegegeld 80 DM, unbeschadet der Sätze des Nettoeinkommens des Art. 3 für Zivilblinde mit unterhaltsberechtigten Angehörigen.

g) Erwerbstätige Zivilblinde

(11) Erwerbstätig ist ein Zivilblinder, wenn er seinen Unterhalt mehr als zur Hälfte aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit bestreitet.

(12) Obwohl bei erwerbstätigen Zivilblinden der Steigerungsbetrag des Arbeitseinkommens gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 der DVO nur zur Hälfte angerechnet wird, gelten die Einkommensgrenzen des Art. 3 Abs. 1. Wenn diese gemäß Abs. 3 um jeweils 40 DM erhöhten Sätze erreicht werden, entfällt das Pflegegeld.

Liegt das Einkommen unter den um 40 % erhöhten Sätzen des Abs. 2, so ist nur der Steigerungsbetrag, der diese überschreitet, zur Hälfte anzurechnen. Ein geringerer Steigerungsbetrag bleibt unberücksichtigt.

III

Verfahren

a) Antragstellung

(13) Der Antrag auf Gewährung von Pflegegeld kann formlos bei der zuständigen Bezirksfürsorgebehörde gestellt werden. Der Anspruch auf Pflegegeld entsteht auch, wenn der Antrag bei einer nicht zuständigen Bezirksfürsorgebehörde gestellt wird. Solche Anträge sind der zuständigen Bezirksfürsorgebehörde, in Zweifelsfällen der Hauptfürsorgebehörde zuzuleiten.

(14) Antragsberechtigt ist nur der Zivilblinde. Vorsorglich ist darauf hinzuwirken, daß bei Minderjährigen oder Entmündigten (§§ 107, 114 BGB) der gesetzliche Vertreter bei der Stellung des Antrages mitwirkt.

b) Zuständigkeit

(15) Örtlich zuständig für die Entgegennahme der Anträge für die Prüfung und Ermittlung der Voraussetzungen ist die Bezirksfürsorgebehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen berechtigten Wohnsitz hat.

Die Entscheidung über den Antrag obliegt der Hauptfürsorgebehörde für den Bezirk der zuständigen Bezirksfürsorgebehörde.

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes wird die Bezirksfürsorgebehörde zuständig, in deren Bezirk der Zivilblinde seinen berechtigten Wohnsitz genommen hat. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

c) Feststellung der Blindheit im Sinne des Gesetzes

(16) Die Feststellung der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 der DVO trifft das für die Bezirksfürsorgebehörde zuständige Gesundheitsamt. Die Hauptfürsorgebehörde muß in Zweifelsfällen eine fachärztliche Untersuchung oder Beobachtung anordnen.

(17) Die Fürsorgestellten haben den Antragsteller gegebenenfalls aufzufordern, sich einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen.

d) Feststellung der Voraussetzungen

(18) Die Ermittlungen sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Bezirksfürsorgestellen sollen sich dabei weitgehend der Mitwirkung des Antragstellers bedienen. Insbesondere ist der Zivilblinde verpflichtet, seine Bedürftigkeit nachzuweisen. Bevor nicht mit Hilfe des Antragstellers alle Voraussetzungen ermittelt und festgestellt sind, darf die Hauptfürsorgebehörde kein Pflegegeld gewähren.

e) Mitwirkung des Antragstellers

(19) Der Antragsteller ist dazu anzuhalten, über seine persönlichen, seine Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Bezirksfürsorgestellen sind berechtigt, von dem Antragssteller die Vorlage amtlicher Bescheinigungen über seine persönlichen Verhältnisse zu verlangen; hierzu gehören insbesondere Geburts-, Heiratsurkunden, Lebensbescheinigungen, Meldescheine oder Meldebestätigungen, Lohnsteuerkarten, Steuer-, Renten- und Pensionsbescheide.

Verweigert der Antragsteller ohne wichtigen Grund die geforderte Auskunft oder verweigert er eine zumutbare Mitwirkung bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen, so können die Ermittlungen ausgesetzt werden. Der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller ohne wichtigen Grund einer Aufforderung, sich einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen, nicht nachkommt. Unterläßt der Antragsteller nach der Mitteilung, daß die Ermittlungen eingestellt worden sind, weiterhin 3 Monate lang die geforderte Mitwirkung, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antragsteller ist in der Mitteilung, die ihn von der Einstellung der Ermittlungen in Kenntnis setzt, auf diese Folgen aufmerksam zu machen. Die Mitteilung ist gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

f) Pflichten der Bezirksfürsorgestellen

(20) Die Bezirksfürsorgestellen legen den Antrag nach Abschluß ihrer Ermittlungen der Hauptfürsorgestelle zur Entscheidung vor. Sie stellen auch die erforderlichen Ermittlungen an bei Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegegeldes auf Grund etwaiger Mitteilungen des Zivilblinden, auf Aufforderung der Hauptfürsorgestelle oder bei Bekanntwerden neuer Tatsachen.

g) Bescheid über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde

(21) Das Pflegegeld ist in einem schriftlichen Bescheid durch die Hauptfürsorgestelle festzusetzen. Dieser muß einen begründeten Nachweis über die Errechnung des Pflegegeldes und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Das gleiche gilt, wenn eine Gewährung von Pflegegeld ab-

gelehnt, die Höhe des Pflegegeldes neu festgesetzt, die Weiterzahlung eingestellt oder die Zahlung ganz oder teilweise ausgesetzt werden muß. Jeder Bescheid ist gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Ist ein Pflegegeld festgesetzt, so ist auch der Beginn der Leistung festzustellen. Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden können jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden.

h) Festsetzung des Pflegegeldes

(22) Das Pflegegeld wird nur für ganze Monate gewährt. Es wird auch für den ganzen Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für einen Fortfall eintreten. Neufestsetzungen des Pflegegeldes treten mit dem Ersten des auf die Neufestsetzung folgenden Monats in Kraft. Bei der Festsetzung ist das Pflegegeld jeweils auf volle DM-Beträge aufzurunden.

i) Zahlung des Pflegegeldes

(23) Das Pflegegeld ist jeweils am ersten Tage des Monats im voraus fällig und zahlbar.

Die Auszahlungen bewirken die Hauptfürsorgestellen.

kl) Änderung der Voraussetzungen

(24) Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld fort oder ändern sie sich, so muß mit Wirkung vom Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Veränderung folgt, der Bescheid über die Gewährung von Pflegegeld aufgehoben und durch einen neuen schriftlichen Bescheid ersetzt werden.

(25) Werden Tatsachen bekannt, die auf eine wesentliche Änderung der Voraussetzungen der Gewährung von Pflegegeld schließen lassen, so hat die Hauptfürsorgestelle Ermittlungen anzustellen und sich dabei der Mitwirkung des Zivilblinden zu bedienen.

(26) Unterläßt es der Zivilblinde ohne wichtigen Grund, bei Ermittlungen mitzuwirken, die eine Herabsetzung des Pflegegeldes begründen würden, so können die bekanntgewordenen neuen Tatsachen als

zutreffend unterstellt werden. Er ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(27) Die Hauptfürsorgestelle kann die Zahlung des Pflegegeldes ganz oder teilweise aussetzen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die eine Herabsetzung der Höhe des Pflegegeldes oder einen Verlust des Anspruchs auf Pflegegeld zur Folge haben können und die Ermittlungen voraussichtlich längere Zeit beanspruchen.

(28) In jedem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Zahlung von Pflegegeld ganz oder teilweise ausgesetzt werden kann; der Zivilblinde ist aufzufordern, ihm bekannt werdende Veränderungen seiner persönlichen, seiner Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse anzuzeigen. Im Bescheid ist der Antragsteller auf die möglichen strafrechtlichen Folgen einer Unterlassung dieser Anzeige hinzuweisen.

Die Hauptfürsorgestelle soll die Zahlung des Pflegegeldes ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Zivilblinde es unterläßt, ihm bekannt gewordene Tatsachen, die für die Festsetzung des Pflegegeldes wesentlich sind, anzuzeigen.

l) Rechtsmittel

(29) Gegen den Bescheid der Hauptfürsorgestelle ist der Einspruch bei der Hauptfürsorgestelle gemäß §§ 39, 40 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. 6. 1940 (GVBl. S. 137) binnen 2 Wochen nach Aushängung zulässig.

Wird der Einspruch abgewiesen, so ist der Bescheid zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf (§§ 32, 35, 42 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit) zu versehen. Das zuständige Verwaltungsgericht ist zweckmäßigerweise mit Anschrift zu benennen.

Richtlinien über die Durchführung der Abrechnung sind mit Erlaß vom 16. 9. 1950 Az. VIII A/2 50 f 10 — F 165/50 gesondert ergangen.

Wiesbaden, 10. 10. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
VIII A/2 50 f 10 — F 170/50

Der Hessische Minister der Finanzen

882

1. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht-beamteten Arbeitnehmer bei den Verwaltungen und Betrieben der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbände.

Durch die gemeinsame Dienstordnung des ehem. Reichsarbeitsministers für die nichtbeamteten Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbände vom 5. 10. 1940 (RARbBl. S. II 358, 361 ff.), die in Kraft geblieben ist, (Nr. 2 der GDO-Reich Vers. — RBBl. 1943 S. 218 ff.) wurde die Zusatzversicherungspflicht mit der Maßgabe eingeführt, daß nach Nr. 12 der GDO vom 5. 10. 1940 auf Antrag an die Stelle der Überversicherung bei der Reichsversicherung für Angestellte — RfA — die Zusatzversicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL — trat. Für diesen Antrag waren Fristen bestimmt, die für die bereits beschäftigten Arbeitnehmer am 31. 3. 1941 und für neu einzustellende Arbeitnehmer spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt abließen, in dem die Voraussetzungen des § 29 der Anstaltssatzung erfüllt waren. In Nr. 16 dieser GDO war

ferner der Abschluß einer Vereinbarung unter Zugrundelegung eines in der Anlage zu dieser GDO enthaltenen Vertragsmusters vorgesehen und den Leitern der Versicherungsträger und ihrer Verbände zur Pflicht gemacht worden. Eine Frist zum Abschluß einer derartigen Vereinbarung war in der GDO nicht enthalten, wohl aber sah das Vertragsmuster in § 8 vor, daß diese Vereinbarung mit dem 1. 10. 1940 in Kraft treten sollten.

Die vorgesehene Vereinbarung ist in vielen Fällen nicht abgeschlossen worden. Es wäre daher unbillig, den Arbeitnehmern von Versicherungsträgern, die solche Abkommen nicht abgeschlossen haben, die Möglichkeit zu nehmen, binnen der bezeichneten Dreimonatsfrist nach ihrer Einstellung die Zusatzversicherung bei der ZRL anstelle der Überversicherung bei der RfA zu wählen.

Veranlaßt durch Anträge zahlreicher Verwaltungen und Betriebe der Träger der Reichsversicherungen und ihrer Verbände, unterstützt durch Gewerkschaftskreise, den bisher bei der RfA überversicherten Arbeitnehmern erneut den Übertritt zur ZRL zu gestatten oder auch jetzt noch Vereinbarungen, die seiner Zeit nicht mehr abgeschlossen wurden, zu treffen oder neue Vereinbarungen nach dem

Muster der Anlage zu Nr. 16 der GDO des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 5. 10. 1940 abzuschließen, habe ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Hess. Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bereit erklärt, auch den bisher in der Rentenversicherung der RfA Überversicherten aus dem oben angeführten Personenkreis der Reichsversicherung nochmals die Wahl zwischen der Überversicherung in der RfA und der Zusatzversicherung bei der ZRL und zwar befristet bis zum 31. 1. 1951 zu geben. Entsprechende Anträge sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu stellen. Nr. 4 des Durchführungserlasses zur GDO Reich Vers. vom 10. 12. 1943 — RBBl. S. 215 ff. — findet hierbei keine Anwendung.

Diese Frist gilt auch für die betreffenden Verwaltungen und Betriebe der Träger der Reichsversicherung, die jetzt noch Vereinbarungen, die seiner Zeit nicht mehr abgeschlossen worden sind, mit der Anstalt zu treffen vorhaben oder die neue Vereinbarungen nach dem Muster 16 der GDO des ehem. RAM vom 5. 10. 1940 abzuschließen beabsichtigen.

Wiesbaden, den 2. 11. 1950

Der Hessische Minister der Finanzen —
P 2174 — 3756/50 — I 43

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

883

Bekanntmachung

Der Kirchensteuerbeschuß des Erzbischofs von Paderborn vom 4. 10. 1950, als Landeskirchensteuer für den zum Lande Hessen gehörenden Bezirk der Erzdiözese Paderborn einen Zuschlag von 8% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben, ist für das Rechnungsjahr 1950 (die Zeit vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1951) auf Grund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. 4. 1950 (GVBl. S. 64) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (GVBl. S. 108) genehmigt worden.

Wiesbaden, 20. 10. 1950

Der Hessische Minister für Erziehung
und Volksbildung

884

Bekanntmachung

Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen — Kirchensteuergesetz vom 15. 6. 1950 — (GVBl. S. 108) mache ich die von dem Erzbischof in Paderborn beschlossene Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn bekannt. Ich habe sie mit Erlaß vom 20. Oktober 1950 nach § 5 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung genehmigt.

Wiesbaden, 20. 10. 1950

Der Hessische Minister für Erziehung
und Volksbildung

885

Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (Land Hessen)

Auf Grund des § 1 des Kirchensteuergesetzes für das Land Hessen vom 27. 4. 1950 (Ges. und V. Bl. 1950 S. 63) wird hiermit für die Erzdiözese Paderborn, soweit sie zum Land Hessen gehört, die nachstehende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1 Begründung der Steuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Katholiken, die in der Erzdiözese Paderborn ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Steuer-Anpassungsgesetz § 13 und 14).

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

§ 2 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in der Erzdiözese Paderborn folgt.

(2) Die Steuerpflicht erlischt:

a) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in der Erzdiözese Paderborn, und zwar mit Ablauf des Monats, in welchem die Aufgabe erfolgt;

b) durch den Tod des Steuerpflichtigen, und zwar mit Ablauf des Todesmonats;

c) durch Lossagen von der Kirche (Kirchenaustritt) nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen.

(3) Für Personen, welche in die katholische Kirche neu oder wieder aufgenommen werden, beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme oder Wiederaufnahme folgt.

(4) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

§ 3 Glaubensverschiedene Ehen

(1) Gehört nur ein Ehegatte der katholischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer nur zur Hälfte erhoben.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Ehegatten getrennt zu den Maßstabsteuern veranlagt werden.

B. Diözesankirchensteuer

I. Festsetzung der Diözesankirchensteuer

§ 4 Maßstab

Gemäß § 3 des Kirchensteuergesetzes wird in der Erzdiözese Paderborn ein Zuschlag zur Einkommen (Lohn)-steuer als Diözesankirchensteuer erhoben.

§ 5 Diözesankirchensteuerbeschuß

(1) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Erzbischof nach Anhören des Diözesankirchensteuerrates durch Beschluß festgesetzt.

(2) Der Diözesankirchensteuerbeschuß wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(3) Der Diözesankirchensteuerbeschuß bleibt in Kraft bis er durch einen neuen Beschluß abgeändert wird.

II. Verwendung der Diözesankirchensteuer

§ 6 Verteilung

(1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend den Haushaltsplänen der Diözesen und der Kirchengemeinden von der Erzbischöflichen Behörde nach Anhören des Diözesankirchensteuerrates auf die Diözesanverwaltung und die Kirchengemeinden aufgeteilt.

(2) Übersteigt das Aufkommen an Diözesankirchensteuer den in den Voranschlägen der Diözese und der Kirchengemeinden vorgesehenen ordentlichen Bedarf, so wird das Mehraufkommen von der Erzbischöflichen Behörde nach Anhören des Diözesankirchensteuerrates der Diözesanverwaltung und den Kirchengemeinden für notwendige außerordentliche Ausgaben zugewiesen.

§ 7 Ausgleich

Über einen notwendigen Ausgleich zwischen der Erzdiözese Paderborn und anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Erzbischöfliche Behörde der Erzdiözese Paderborn und die der anderen Diözesen.

C. Ortskirchensteuer

I. Festsetzung der Ortskirchensteuer

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Kirchengemeinden der Erzdiözese Paderborn, soweit sie zum Lande Hessen

gehören, sind berechtigt, von den Katholiken (§ 2), die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben und zwar

1. nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge,

2. als festes oder gestaffeltes Kirchgeld.

(2) Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(3) Die §§ 2 und 3 finden auf die Erhebung der Ortskirchensteuer sinngemäß Anwendung.

(4) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermeßbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 9 Ortskirchensteuerbeschuß

(1) Die Hundertsätze der Ortskirchensteuer nach Maßgabe des Grundsteuermeßbetrages werden von den Kirchengemeinden durch Beschluß festgesetzt. Dieser bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß ersetzt wird. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde und des Regierungspräsidenten.

(2) Das Kirchgeld wird vom Kirchengemeindevorstand beschlossen. Der Beschluß bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß abgeändert wird. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde und des Regierungspräsidenten.

II. Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuer

§ 10 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge

(1) Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die im Lande Hessen zur Grundsteuer veranlagt werden.

(2) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermeßbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermeßbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

§ 11 Kirchgeld

(1) Bei der Erhebung von Kirchgeld sind kirchgeldpflichtig alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die

1. bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und

2. eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen besitzen oder freien Unterhalt auf Grund eines Vertragsverhältnisses oder der elterlichen Unterhaltspflicht haben.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Absatz 1 vorgesehen gefaßt werden.

(3) Von der Entrichtung von Kirchgeld sind befreit, Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben und Personen, die öffentliche Fürsorge genießen oder unterhaltshilfeberechtigt sind.

(4) Der Höchstbetrag eines festen Kirchgeldes darf 6.— DM nicht übersteigen, der Mindestbetrag eines gestaffelten Kirchgeldes darf 6.— DM, sein Höchstbetrag 30.— DM nicht übersteigen.

(5) Ein gestaffeltes Kirchgeld ist nach festen und einseitigen Grundsätzen festzusetzen. Als Maßstab für die Staffe- lung können die Einkommen (Lohn-)steuer oder das Einkommen der Einheitswert oder die Größe des Grundvermögens oder die Grundsteuermaßbeträge dienen.

(6) Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffe- lung in dem Beschluß über das Kirchgeld so angegeben werden, daß jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 12 Erhebung der Ortskirchen- steuer

(1) Die Ortskirchensteuer wird von den Kirchenvorständen oder ihren Beauf- tragten erhoben.

(2) Der Ortskirchensteuerbescheid muß so gefaßt sein, daß jeder Kirchensteuer- pflichtige die Veranlagung nachprüfen kann. Der Bescheid muß für jedes Rech- nungsjahr besonders beschrieben werden.

(3) Die Beitreibung der Ortskirchen- steuer im Verwaltungs-Zwangsverfahren obliegt dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Beitreibung erfolgen soll.

III. Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Einkommen (Lohn-)steuer

§ 13 Besteuerung der Grenz- gänger

(1) Die Kirchengemeinden sind be- rechtigt, Lohnsteuerpflichtige Gemein- demitglieder, die bei einer außerhalb Hes- sens gelegenen Dienststelle oder Betriebs- stätte beschäftigt sind, und deshalb dem Kirchensteuerabzug nicht unterworfen sind (Grenzgänger), zu einer Ortskirchen- steuer nach Maßgabe der einbehaltenen Lohnsteuer heranzuziehen. Dabei ist der gleiche Hundertsatz anzuwenden, der für die Diözesankirchensteuer festgesetzt ist.

(2) Die nach Absatz 1 Kirchensteuer- pflichtigen haben vierteljährlich an die Kirchengemeinden Vorauszahlungen zu leisten, die der im abgelaufenen Ka- lenderjahr einbehaltenen Lohnsteuer ent- sprechen. Nach Ablauf eines Kalender- jahres erfolgt die Veranlagung nach Maß- gabe der im abgelaufenen Kalenderjahr einbehaltenen Lohnsteuer.

(3) Die Kirchengemeinden sind berech- tigt, von den nach Absatz 1 Kirchensteuer- pflichtigen Auskunft über die einbehal- tenen Lohnsteuern zu verlangen und in die Lohnabrechnungen Einsicht zu nehmen.

§ 14 Besteuerung sonstiger Steuerpflichtiger

Die Vorschrift des § 13 findet sinn- gemäß Anwendung, wenn Steuerpflichtige, die in der Kirchengemeinde ihren Wohn- sitz haben, in keiner deutschen Diözese von der Diözesankirchensteuer nach Maß- gabe der Einkommensteuer oder Grund- steuermaßbeträge erfaßt werden.

§ 15 Nachweis der verein- nahmen Beträge

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die nach §§ 13 und 14 erhobenen Orts- kirchensteuern in der Jahresrechnung nachzuweisen.

D. Rechtsmittel

§ 16 Einspruch

(1) Den Kirchensteuerpflichtigen steht gegen die Besteuerung der Einspruch offen, der innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zur Zahlung einzulegen ist.

Wird die Kirchensteuer im Lohnabzugs- verfahren erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zu- lässig, der auf den Zeitraum folgt, für den der Lohnabzug vorgenommen wurde.

(2) Einsprüche gegen die Diözesan- kirchensteuer sind einzulegen:

1. bei der Erzbischöflichen Behörde, wenn die Steuerpflicht dem Grunde oder der zeitlichen Dauer nach be- stritten wird;

2. beim Finanzamt, wenn die Ein- sprüche gegen die Errechnung der Kirchensteuer gerichtet sind.

(3) Einsprüche gegen die Ortskirchen- steuer sind stets bei den Kirchengvor- ständen einzulegen.

(4) Wird der Einspruch innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist bei einer der in Absatz 2 und 3 genannten Stellen ein- gelegt, so gilt die Frist als gewahrt, auch wenn die Stelle nicht zuständig ist. Ein- sprüche, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingelegt werden, sind von dieser unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 17 Beschwerde

(1) Gegen die auf den Einspruch er- gangene Entscheidung steht dem Steuer- pflichtigen die Beschwerde offen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer mit der Zustellung des Einspruchbeschei- des beginnenden Frist von einem Monat bei der Erzbischöflichen Behörde einzu- legen. Über die Beschwerde entscheidet ein von dem Erzbischof bei der Erz- bischöflichen Behörde gebildeter Be- schwerdeausschuß.

§ 18 Klage

(1) Gegen den Einspruchs- oder Be- schwerdebescheid der Erzbischöflichen Be- hörde gemäß § 16 Abs. 2 und § 17 ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu- lässig.

(2) Wird der Einspruch gegen den Kirchensteuerbescheid darauf gestützt, daß der Steuerpflichtige nicht der katholischen Kirche angehört, so kann er die Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, wenn die Erzbischöfliche Behörde über den Einspruch bzw. die Beschwerde nicht innerhalb 2 Monaten nach ihrer Ein- legung entschieden hat.

§ 19 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Das Recht der kirchlichen Behörden, die Kirchensteuer über die Billigkeits- maßnahmen der Finanzämter hinaus zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen, oder niederzuschlagen, bleibt gewahrt.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Billig- keitsmaßnahmen, soweit sie nicht von den Finanzämtern getroffen werden, sind bei der Diözesankirchensteuer die Erzbischöf- liche Behörde, bei der Ortskirchensteuer die Kirchenvorstände zuständig.

E. Schlußbestimmungen

§ 20 Steuergeheimnis

Die kirchlichen Behörden und die an der Verwaltung, Veranlagung und Er- hebung der Kirchensteuer beteiligten Per- sonen sind zur Wahrung des Steuerge- heimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 21

Diese Steuerverordnung tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Paderborn, 4. 10. 1950

Der Erzbischof von Paderborn

Die vorstehende von dem Erzbischof von Paderborn beschlossene Kirchensteuerord- nung für die Erzdiözese Paderborn vom 4. Oktober 1950 wird hiermit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhe- bung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemein- schaften (Kirchensteuergesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. S. 83) und § 1 der Durchfüh- rungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) genehmigt.

Wiesbaden, 20. 10. 1950

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung,

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

886 Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbin- dung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Preußischen Elektrizitäts- Aktiengesellschaft, Hannover, die Be- schränkung oder, soweit dies nicht aus- reicht, die Entziehung von Grundeigen- tum oder von Rechten an Grundeigentum

in den Gemeinden Heimbaldshausen, Röhrigshof und Philippsthal, Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, im Wege der Enteignung für die Änderung der Linienführung der bestehenden 60 kV- Freileitung Hersfeld-Hattorf für zulässig erklärt.

Die Befugnis zur Durchführung der Ent- eignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. Juli 1951 gestellt worden ist.

Diese Anordnung findet auf Grundeigen- tum des Staates und Rechte des Staates an Grundeigentum keine Anwendung.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteig- nungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Wiesbaden, 2. 11. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Land- wirtschaft und Wirtschaft —

Verschiedenes

887

Satzung

der Landeszentralbank von Hessen vom 2. August 1950

Auf Grund des § 21 des Gesetzes Nr. 66 (Militärregierung Deutschland — Ameri-

kanisches Kontrollgebiet) — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 9/10 vom 17. Mai 1949, Beilage Nr. 6 S. 34 — erläßt der Verwaltungsrat der Landeszentralbank von Hessen mit Geneh- migung der Bankaufsichtsbehörde folgende Satzung:

I. Organisation

1. Vorstand

§ 1

(1) Der Vorstand besteht aus dem Prä- sidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsi-

dent) und höchstens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes).

(3) Während der ersten fünf Jahre des Bestehens der Landeszentralbank werden der Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident) und die übrigen Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre ernannt.

§ 2

Die Geschäftsstelle des Vorstandes führt die Bezeichnung Hauptverwaltung. Sie untersteht dem Vorstand unmittelbar.

2. Zweiganstalten

§ 3

(1) Die Landeszentralbank von Hessen unterhält im Gebiet ihres Landes selbständige oder abhängige Zweiganstalten.

(2) Die selbständigen Zweiganstalten führen die Bezeichnung:

Landeszentralbank von Hessen
Hauptstelle (Ortsangabe)

Sie unterstehen dem Vorstand der Landeszentralbank unmittelbar. Sie werden von mindestens zwei Direktoren verantwortlich geleitet.

(3) Die abhängigen Zweiganstalten führen die Bezeichnung:

Landeszentralbank von Hessen
Zweigstelle (Ortsangabe)

Sie werden von einem Beamten geleitet. Soweit nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt, unterstehen sie einer Hauptstelle.

3. Beamte

§ 4

(1) Der Präsident ernannt die Beamten auf Beschluß des Vorstandes und vollzieht die Ernennungsurkunde.

(2) Näheres regelt das gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes erlassene Personalstatut der Bank.

(3) Beschließt der Vorstand eine Ernennung gegen die Stimme des Präsidenten, so kann dieser eine Entscheidung des Verwaltungsrates herbeiführen, bevor er die Ernennungsurkunde vollzieht.

(4) Die Ernennung von Beamten der Besoldungsgruppen A 2 b und aufwärts in eine den vorbezeichneten Beamtengruppen entsprechende Gruppe bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(5) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf einen aus seiner Mitte zu bildenden Personalausschuß übertragen.

4. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

§ 5

(1) Rechtsverbindliche Erklärungen der Landeszentralbank werden unter der Bezeichnung „Landeszentralbank von Hessen“ durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Bevollmächtigten abgegeben, der vom Vorstand hierzu bestellt ist. Der Vorstand kann anordnen, daß für bestimmte Geschäfte Erklärungen ohne Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes durch zwei vom Vorstand hierzu besonders Bevollmächtigte rechtsverbindlich abgegeben werden können. Die Bevollmächtigten zeichnen mit dem Zusatz: i. V. vor dem Namenszug.

(2) In Fällen, in denen ausschließliche Angelegenheiten einer Abteilung der Hauptverwaltung behandelt werden, durch die die Landeszentralbank rechtlich weder verpflichtet noch berechtigt wird kann der Abteilungsleiter mit einem vom Vorstand hierzu Bevollmächtigten oder können zwei vom Vorstand hierzu Bevollmächtigte — die Bevollmächtigten mit dem Zusatz: i. V. vor dem Namenszug — unter Hinzufügung eines Hinweises auf die Abtheilung in folgender Weise zeichnen:

Landeszentralbank von Hessen
Hauptverwaltung

(.) Abteilung

(3) In Fällen, in denen die Landeszentralbank rechtlich weder verpflichtet noch berechtigt wird, können im Entwurf gezeichnete Schreiben unter Beifügung eines Beglaubigungsvermerks und eines Abdrucks des Dienstsiegels ausgefertigt werden.

§ 6

(1) Rechtsverbindliche Erklärungen einer Hauptstelle innerhalb ihres Geschäftsbereichs werden von zwei Direktoren oder von einem Direktor und einem von der Hauptstelle hierzu nach näherer Anweisung des Vorstandes Bevollmächtigten gezeichnet. Erklärungen, durch welche die Hauptstelle rechtlich weder verpflichtet noch berechtigt wird, können von zwei Bevollmächtigten gezeichnet werden, die die Hauptstelle hierzu nach näherer Anweisung des Vorstandes bestellt. Die Bevollmächtigten zeichnen mit dem Zusatz: i. V. vor dem Namenszug.

(2) Erklärungen einer Zweigstelle werden von deren Leiter oder seinem vom Vorstand bestellten Vertreter allein abgegeben. Soweit der Vorstand der Landeszentralbank nichts anderes bestimmt, ergehen Erklärungen der Zweigstellen über den Abschluß von Kreditgeschäften unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Hauptstelle.

(3) Quittungen über die Einzahlung von Geld und die Einlieferung anderer Werte sowie Rechnungen und ähnliche Schriftstücke des laufenden Geschäftsverkehrs werden bei allen Zweiganstalten von zwei von der zuständigen Hauptstelle nach näherer Anweisung des Vorstandes hierzu besonders Bevollmächtigten unterschrieben.

§ 7

Bei allen Zweiganstalten werden die Namen sämtlicher dort Zeichnungsberechtigten, der Geschäftskreis, auf den sich ihre Zeichnungsbefugnis bezieht, sowie ihre Unterschriften durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.

Verwaltungsrat

§ 8

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes wird die regelmäßige Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats auf 2 Jahre festgesetzt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtsperiode aus, so wird sein Nachfolger nur für den Rest der laufenden Amtszeit bestimmt.

(3) Die den Mitgliedern des Verwaltungsrates durch ihre Tätigkeit entstehenden Unkosten werden durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten, die der Verwaltungsrat festsetzt. Daneben werden Reisekosten erstattet.

§ 9

(1) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder des Leiters der Bankaufsichtsbehörde nehmen ihre Vertreter im Amt deren Stellung im Verwaltungsrat wahr. Im übrigen ist Stellvertretung ausgeschlossen.

(2) Das Stimmrecht übt nicht aus, wer von einem Beschluß persönlich betroffen ist (Entlastung, Schuldbefreiung, Ansperrung u. a.).

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen ohne Stimmrecht in der Regel die dem Verwaltungsrat nicht angehörenden Mitglieder des Vorstandes und der Justitiar der Landeszentralbank teil.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat tritt zu seinen Beratungen auf Einladung des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung seines Stellvertreters zusammen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(3) Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzung im Wege der schriftlichen Abstimmung gefaßt werden wenn dies der Verwaltungsrat im Einzelfall beschlossen hat. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder telegrafische Umfrage oder Abstimmung vornehmen, falls nicht ein Mitglied unverzüglich widerspricht.

§ 11

(1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll aufzunehmen, das außer vom Protokollführer vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Das Ergebnis schriftlicher oder telegrafischer Abstimmungen oder Umfragen ist zum Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung festzustellen.

§ 12

Der Verwaltungsrat bestimmt seine Geschäftsordnung im Rahmen des Gesetzes über Landeszentralbanken und dieser Satzung selbst.

§ 13

Der Verwaltungsrat wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden vertreten. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall beschließen, daß der Vorsitzende zu bestimmten Rechtshandlungen der Unterschrift weiterer Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf.

II. Grundkapital

§ 14

(1) Die Aufteilung des Grundkapitals in Anteile und deren Ausgestaltung sowie das Verfahren für die Übertragung der Anteile auf die zur Haltung von Mindestreserven verpflichteten Kreditinstitute werden in einem Nachtrag zu dieser Satzung geregelt. Der Nachtrag ist spätestens mit der Veräußerung der Bankanteile öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die für die Anteilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

III. Jahresabschluss

§ 15

(1) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung und Bilanzierung aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mit dem Jahresabschluss einen Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres öffentlich bekanntzumachen.

§ 16

(1) Die Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses erfolgt, bevor er dem Verwaltungsrat vorgelegt wird, nach Maßgabe der von der Bank deutscher Länder im Einvernehmen mit den Bankaufsichtsbehörden aufgestellten Grundsätze für die Prüfung und Bestätigung des Rechnungswesens der Landeszentralbanken durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), der vom Verwaltungsrat gewählt wird; das Wahlergebnis ist in das Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand erteilt dem vom Verwaltungsrat gewählten Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag.

(2) Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts ist dem Verwaltungsrat zu Händen seines Vorsitzenden und dem Leiter der Bankaufsichtsbehörde vorzulegen.

IV. Lombardverleihen

§ 17

(1) Die nach § 13 Abs 1 Ziff 5 c des Gesetzes lombardierbaren festverzinslichen

Wertpapiere und deren Beleihungsgrenzen werden in einem vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates herausgegebenen „Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Hessen beleihbaren Wertpapiere“ bekanntgegeben.

(2) Der Vorstand kann in das Verzeichnis auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrates solche Emissionen aufnehmen, die in dem Lombardverzeichnis derjenigen Landeszentralbanken enthalten sind, in deren Bereich die Emittenten ihren Sitz haben.

V. Bekanntmachungen

§ 18

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeszentralbank erfolgen im Staats-Anzeiger für das Land Hessen. Die Bekanntmachung gilt als an dem Tage be-

wirkt, an dem die sie enthaltende Nummer dieses Anzeigers in der Landeshauptstadt ausgegeben ist.

VI. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. April 1947 (Staatsanzeiger 1947 Nr. 20, 1948 Nr. 28, 1949 Nr. 52) außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. August 1950

Der Verwaltungsrat
der Landeszentralbank von Hessen

Die vorstehende Satzung der Landeszentralbank von Hessen wird hiermit von mir als Bankaufsichtsbehörde gemäß § 21 MRG. Nr. 66 genehmigt.

Wiesbaden, 17. 8. 1950

Der Hessische Minister der Finanzen

888 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Oktober 1950

	(in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	+ / -
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	12 481	—	8 759
Postscheckguthaben	12	+	11
Wechsel	3 832	—	3 292
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	1 230		
b) Länder	—	—	3 800
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	228 509		
b) angekaufte	31 565	+	69
Lombardforderungen			
a) Wechsel	1 516		
b) Ausgleichsforderungen	51 886		
c) sonstige Sicherheiten	5 413	—	222
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	33 162		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	+	21 172
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		—
Sonstige Vermögenswerte	33 064	+	803
	411 170	+	5 982
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1950:			
Reserve-Soll	DM 36 202		
Reserve-Ist	DM 36 202		

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	+ / -
Passiva			
Grundkapital	30 000	—	
Rücklagen und Rückstellungen	12 819	—	
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	150 102	—	43 267
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 577	+	99
c) von öffentlichen Verwaltungen	16 154	—	228
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	75 195	—	1 377
e) von sonstigen inländischen Einlegern	25 550	+	13 318
f) von ausländischen Einlegern	2 396	—	5 015
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	—	—	6 523
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen	268 453	—	42 993
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	74 940		
c) Sonstige Verbindlichkeiten	—	+	48 640
Sonstige Verbindlichkeiten	24 958	+	335
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:	303 825 (+ 8 039)		
	411 170	+	5 982

Frankfurt/Main, 2. 11. 1950

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

889

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Heuchel, Johann, Londorf, Kr. Gießen, Fl.-A. Nr. 219 372
2. Landschek, Günther, Heuchelheim, Kr. Gießen, Fl.-A. Nr. 219 924
3. Eberhardt, Gertrud, Langsdorf, Kreis Gießen, Fl.-A. Nr. 152 712
4. Wagner, Rosa, Hirschhorn, Bergstraße, Fl.-A. Nr. 175 512
5. Bernert, Eduard, Gornxheim, Bergstraße, Fl.-A. Nr. 176 259
6. Berger, Johann, Felsberg (Altersheim) Landkreis Bergstraße, Fl.-A. Nr. 174 013
7. Horny, Hubert, Bürstadt, Bergstraße, Fl.-A. Nr. B 148 725
8. Horny, Anna, Bürstadt, Bergstraße, Fl.-A. Nr. B 187 052
9. Biegel, Wilhelm, Erbach, Odenwald, Fl.-A. Nr. 170 013
10. Klotz, Gertrud, Erbach, Odenwald, Fl.-A. Nr. 170 100
11. Nagel, Elisabeth, Bad König, Kreis Erbach, Fl.-A. Nr. 170 550
12. Haas, Martha, Neustadt, Kr. Erbach, Fl.-A. Nr. 170 772
13. Popp, Marie, Höllersbach, Kr. Erbach, Fl.-A. Nr. 174 191
14. Kreißl, Adolf, Reichelsheim, Kreis Erbach, Fl.-A. Nr. 174 463
15. Walloner, Ernst, Kirch-Beerfurth, Kreis Erbach, Fl.-A. Nr. 174 570
16. Pöschl, Maria, Pfaffen-Beerfurth, Kr. Erbach, Fl.-A. Nr. 174 643
17. Huber, Mathias, Kimbach, Kr. Erbach, Fl.-A. Nr. 289 129
18. Pospischil, Karl, Vielbrunn, Kreis Erbach, Fl.-A. Nr. 289 174
19. Tynek, Elisabeth, Güttersbach, Kreis Erbach, Fl.-A. Nr. 290 260
20. Böhm, Willibald, Hesselbach-Kaifbach, Kreis Erbach, Fl.-A. Nr. 290 296.

Darmstadt, 30. 10. 1950

Der Regierungspräsident in Darmstadt

— 1/8 — 58e 02 — 9098/50

890

Bekanntmachung

Betr.: Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25 Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen hat am 5. 5. 1949 beschlossen, in der Innenstadt ein Umlegungsverfahren durchzuführen. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen und hat die Bezeichnung „Umlegungsgebiet Innenstadt Gießen“.

Das Umlegungsverfahren wird für die folgenden Baublöcke durchgeführt:

- a) Gebiet zwischen Marktplatz — Schulstraße — Wagengasse (Bezeichnung: „Teilumlegungsgebiet Wagengasse“) enthaltend die Grundstücke Gemarkung Gießen Flur I Nr. 514—524 und 1470.
- b) Gebiet zwischen Walltorstraße, Brandgasse, Lindengasse, Hundsgasse („Teilumlegungsgebiet Brandgasse“) enthaltend die Grundstücke Gemarkung Gießen Flur I Nr. 391—398/1 und 1484, 1485.

Die Grenzen dieser einzelnen Teilumlegungsgebiete sind in dem Umlegungsplan mit grünen Linien umrandert.

Die unentgeltliche Abgabe von Gelände ist zur Straßenverbreiterung für das ge-

samte Gebiet der Innenstadt einheitlich auf 9,4% der eingeworfenen Fläche festgesetzt worden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan für das Gesamtumlegungsgebiet und die Teilumlegungsgebiete a) und b) werden auf dem Stadtbauamt, Gießen, Asterweg 9, Zimmer 5 im Erdgeschoß, zwei Wochen lang und zwar in der Zeit vom 23. November 1950 bis einschließl. 7. Dezember 1950 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Gießen, 24. 10. 1950

Der Oberbürgermeister der Stadt Gießen als Umlegungsbehörde —

891

Bekanntmachung

Betr.: Baulandumlegung in Viernheim

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — GVO. — Blatt für das Land Hessen Nr. 25 Seite 139 — wird folgendes bekannt gegeben:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat am 31. Oktober 1950 beschlossen, für das im Umlegungsplan der Stadt Viernheim grün umrandete Gelände zwischen Ketteler-, Nibelungen-, Kirschen- und Bertholdus-Pfennig-Straße das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eröffnet.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschuldung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Rathaus der Stadt Viernheim, Zimmer 14, 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Viernheim, 8. 11. 1950

Der Bürgermeister der Stadt Viernheim als Umlegungsbehörde

892

Bekanntmachung

Betr.: Baulandumlegung in Viernheim

Auf Grund des § 33 des Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 wird folgendes bekannt gemacht:

Nachdem das Umlegungsverfahren für das Umlegungsgebiet zwischen Ketteler-, Nibelungen-, Kirschen- und Bertholdus-

Pfennig-Straße nach § 29 des Aufbaugesetzes eingeleitet worden ist und der Umlegungsplan den Beteiligten zur Einsichtnahme offenliegt, wird der Termin über den Verteilungsplan auf Dienstag, den 19. Dezember 1950, 14 Uhr, im Rathaus (Sitzungssaal) anberaumt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Viernheim, 10. 11. 1950

Der Bürgermeister der Stadt Viernheim als Umlegungsbehörde

Kassel

893

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt: v. Weißbach, Armenhof, Fl.-A. Nr. 365 921 Jüttner, Adolf, Fliesen, Fl.-A. Nr. 94 341 Stadler, Karl, Marbach, Fl.-A. Nr. 232 094 Gajewski, Frieda, Niesler, Fl.-A. Nr. 312 985 Sack, Martha, Petersberg, Fl.-A. Nr. 312 812

Kassel, 9. 10. 1950

Der Regierungspräsident in Kassel — I/5 Az.: 58e 02/01

894

Bekanntmachung

Betr.: Aufhebung eines öffentlichen Gemeindeweges.

Es ist beabsichtigt, die Wegeparzelle 755/377, Flur 2, Größe 0,91 ar, „Weg in der Läche“ einzuziehen und an den anliegenden Grundstückseigentümern zu veräußern.

Einsprüche können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde eingelegt werden.

Felsberg, 25. 9. 1950

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde

895

Bekanntmachung

Betr.: Baulandumlegung für das Gebiet des Siedlungsgeländes „das Ruppenfeld“ in der Gemeinde Petersberg.

Für das Gebiet des Siedlungsgeländes „das Ruppenfeld“ in der Gemeinde Petersberg (Flur 9 und 14) ist das Umlegungsverfahren gemäß §§ 25 ff. des Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 eingeleitet.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzuliegenden Grundstücke liegt zwei Wochen lang nach der Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen im Bürgermeisteramt zu Petersberg während der allgemeinen Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind (§ 28 Aufbaugesetz):

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. die Gemeinde, in der die Umlegung durchgeführt wird.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Umlegungsbehörde, Kreis-

Fulda, Wörthstraße 15, Zimmer Nr. 212, anzumelden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Fulda, 31. 10. 1950

Der Kreisauausschuß des Landkreises Fulda als Umlegungsbehörde

896

Bekanntmachung

Betr.: Einziehung eines Weges

Der in der Gemarkung Hofgeismar gelegene, am Schützenplatz in nördlicher Richtung abzweigende Weg, Wegeparzelle 201, Kartenblatt 22, soll eingezogen werden, da die Fläche für Zwecke der Landesversicherungsanstalt Hessen nutzbar gemacht werden soll und ein Bedürfnis für die Beibehaltung des vorbezeichneten Weges nicht vorliegt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen und zwar in der Zeit vom 10. November 1950 bis 10. Dezember 1950 beim Stadtbauamt Hofgeismar geltend zu machen. Der Plan liegt im Stadtbauamt Zimmer 3 des Verwaltungsgebäudes am Altstädter Kirchplatz in der oben angegebenen Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Hofgeismar, den 6. 11. 1950

Der Bürgermeister als Wegepolizei-

behörde

897

Bekanntmachung

Der in der Gemarkung Richelsdorferhütte Flur 1 Parzelle 64/55 liegende Weg soll von der Scheune der Gastwirtschaft Schade entlang des Drahtzaunes bis zum oberen Ende der Schlackenhalde eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen und zwar in der Zeit vom 1. 12. bis 30. 12. 1950 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich geltend zu machen.

Richelsdorf, 12. 11. 1950

Der Bürgermeister

Stellenausschreibungen

Die Stelle des Landrats des Kreises Waldeck mit rund 92 000 Einwohnern und einer Größe von 1.090,40 qkm soll sofort neu besetzt werden.

Bewerber müssen neben den allgemeinen Voraussetzungen (§ 6 Hess. Beamtengesetz) die nötige Eignung für dieses Amt nachweisen.

Besoldung nach Gruppe A 2 c 1 der Reichsbesoldungsordnung; daneben die kreiskommunalen Bezüge entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Sitz des Landratsamtes ist die Kreisstadt Korbach/Ortsklasse B mit 12.060 Einwohnern. Höhere Schulen in Korbach, Arolsen und Bad Wildungen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen einschließlich Entnazifizierungsbescheid und Lichtbild bis zum 25. 11. 1950 bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Korbach, den 3. 11. 1950

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-

ausschusses des Kreises Waldeck

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1950

Wiesbaden, den 18. November 1950

Nr. 46

A Gerichtsangelegenheiten

Konkurssachen

1420

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Emil Striebel Bad Schwalbach wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 13. Dezember 1950, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Schwalbach, Zimmer 30, anberaumt. N 5/50

Bad Schwalbach, 9. 11. 50 Amtsgericht

1421

Über das Vermögen des Maurermeisters Johann Stelling, Hoch- und Tiefbau in Darmstadt, Alexandraweg 3, wird heute am 10. November 1950, 17 Uhr, ein Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Kurt Beck, Darmstadt, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Dezember 1950 bei dem Gericht zweifach anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 12. Dezember 1950 9 Uhr, vor dem Gericht, Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 324, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. Dezember 1950 Anzeige zu machen. 3 N 36/50

Darmstadt, 10. 11. 50 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Anzeigenheiten

Zwangsvollstreckungen

Recht die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verfeilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital Zinsen und Kosten der Klüdfung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechts-

verfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1422

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heimbach Blatt Nr. 64A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Januar 1951, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Heimbach, Kartenblatt 1, Parzelle 239, Acker auf der Norr, 9,43 Ar; lfd. Nr. 2, Heimbach, Kartenblatt 1, Parzelle 241, Acker auf der Norr, 6,60 Ar; lfd. Nr. 3, Heimbach, Kartenblatt 1, Parzelle 240, Acker auf der Norr, 2,74 Ar; lfd. Nr. 4, Heimbach, Kartenblatt 1, Parzelle 238, Acker auf der Norr, 11,52 Ar, höchstzulässiges Gebot bei Gesamtausgebot 170 DM. Bei Einzelangebot berechnet sich das höchstzulässige Gebot aus diesem Betrage nach dem Verhältnis der Ackerflächen. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Felix Neugebauer in Wiesbaden eingetragen. K 3/50

Bad Schwalbach, 30. 10. 50 Amtsgericht

1423

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Camberg, Band III, Blatt 103 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Januar 1951, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Camberg, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Camberg, Kartenblatt 41, Parzelle 90, Grundsteuer-mutterrolle 1442, Acker in den weißen Gräben, 9, Gew., 10,45 Ar, höchstzulässiges Gebot 400 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Camberg, Kartenblatt 16, Parz. 40, Acker Wingertsberg, 6, Gew., 6,67 Ar, höchstzulässiges Gebot 160 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Camberg, Kartenblatt 41, Parzelle 206, Acker Bruchrain, 2, Gew., 8,20 Ar, höchstzulässiges Gebot 246 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Josef Duffy in Camberg eingetragen. K 4/50

Zweigstellen-Amtsgericht

1424

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 24, Blatt Nr. 1148 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Montag, 15. Januar 1951, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 324 versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Lfd.

Nr. 1, Kartenbl. 3, Parz. 708, Hofreite Nr. 91 Taunusring, Größe 1 Ar 28 qm, Schätzwert 7500 DM, höchstzulässiges Gebot: 20 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Eisenbahnbetriebswart Fridolin Höll, Darmstadt, und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Karoh, daselbst als Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. 3 K 42/50

Darmstadt, 6. 11. 50 Amtsgericht

1425

Zwangsvollstreckung. Auf Antrag des Heinrich Reitz 2. in Dornheim, Bahnhofstraße 8, sollen die im Grundbuch von Dornberg, Band 1, Blatt 40, eingetragenen Grundstücke Flur II Nr. 38, Hofreite, im Hain, 249 qm und Flur II Nr. 39, Grabgarten Jasebst, 297 qm, am 16. Januar 1951, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Zimmer 5, im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Mitunternehmungsgemeinschaft versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals Heinrich Reitz 2. und Anna Reitz, geb. Müller, zu je 1/2 eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrats des Landkreises Groß-Gerau — Preisbehörde — vom 11. Oktober 1950 für das Grundstück — Flur II Nr. 38 = 4450 DM und für das Grundstück Flur II Nr. 39 = 350 DM. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. 2 K 11/50

Groß-Gerau, 2. 11. 50 Amtsgericht

1426

Zwangsvollstreckung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Georg Johannes Pfeffer und Rosina, geb. Wasser, in Lauterbach zu je 1/2 im Grundbuch eingetragen war, soll Donnerstag, den 4. Januar 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Geschäftsstelle, Zimmer 20, versteigert werden. Grundbuch für Lauterbach, Band 23, Blatt 1092: Ord.-Nr. 1, Forst III, Nr. 5198/100, Hofreite Goethestraße 4, 292 qm, Grabgarten 334 qm, Grabgarten 179 qm, am untersten Schober und den Spitzgarten, Schätzwert: 20 000 DM. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 1950 in das Grundbuch eingetragen. K 5/50

Lauterbach/H., 7. 11. 50 Amtsgericht

1427

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Merenberg, Band 3, Blatt Nr. 67A eingetragenen, nachstehend beschriebenen und Band 9, Blatt Nr. 243 eingetragenen Grundstücke am 19. Dezember 1950, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle Mauerstraße 25, Zimmer Nr. 24, versteigert werden. Blatt 67A, Lfd.-Nr. 1, Merenberg, Kartenblatt 11, Parzelle 6/3275, Grundsteuer-mutterrolle 474, Acker beim Judenkirchhof, 12,53 Ar, höchstzulässiges Gebot 250 DM; lfd. Nr. 5, Kartenblatt 16, Parzelle 4289, Acker auf der Holzapfelbaumsadel, 3,13 Ar, höchstzulässiges Gebot 87 DM; lfd. Nr. 8, Kartenblatt 21, Parzelle 5064, Acker vor der Mülhheid, 6,79 Ar, höchstzulässiges Gebot 135 DM; Blatt 243, Lfd. Nr. 1, Merenberg, Kartenblatt 14, Parzelle 3764, Grundsteuer-mutterrolle 662, Acker vor dem Modenrotherwiesen, 5 Ar, höchstzulässiges Gebot 80 DM; lfd. Nr. 5, Kartenblatt 12, Parzelle 3549, Wieso vor der Heuwiese, 22,45 Ar, höchstzulässiges Gebot 400 DM; lfd. Nr. 17, Kartenblatt 13, Parzelle 65/5105, Acker im Kohlhaus, 12,52 Ar, höchstzulässiges Gebot 100 DM; lfd. Nr. 20, Kartenblatt 16, Parzelle 4288, Acker auf dem Holzapfelbaumsadel, 10,31 Ar, höchstzulässiges Gebot 280 DM; lfd. Nr. 22, Kartenblatt 10, Parzelle 3082, Acker in den Betten, 3,16 Ar, höchstzulässiges Gebot 80 DM; lfd. Nr. 23, Kartenblatt 15, Parzelle 3844, Acker vorn im Modenroth, 1, Gewann, 4,49 Ar, höchstzulässiges Gebot 60 DM; lfd. Nr. 24, Kartenblatt 16, Parzelle 4054, Acker vor der Michels-wiese, 8,79 Ar, höchstzulässiges Gebot 200 DM; lfd. Nr. 27, Kartenblatt 7, Parzelle 2308, Acker in der Dreispitz, 3, Gewann, 6,87 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM. Die vorgenannten Preise sind vom Landrat in Weilburg — Preisstelle — als höchstzulässiges Gebot festgesetzt worden. Dagegen kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen, nachdem ihm diese Terminbestimmung zugestellt ist, bei dem Landratsamt Beschwerde einlegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals bezgl. Blatt 67A, der Landwirt Albert Krämer in Merenberg, bezgl. Blatt 243 die Ehefrau Albert Krämer, Luise, geb. Kurz daselbst eingetragen. Gebote können nur von denjenigen Personen zugelassen werden, die eine Berechtigung des Landwirtschaftsamts in Weilburg vorlegen. K 6/50

Weilburg, 9. 11. 50 Amtsgericht

NICHTAMTLICHER TEIL



Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN

Moritzstraße 36

Telefon 232 36

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM — 30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9019 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zelle DM — 50 Nichtamtlicher Teil DM — 70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil: Heinz Ball, Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenbergsche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 9500.